

Arbeitsunfähigkeiten

Pluspunkte der eAU

Das elektronische Verfahren ab 1. Juli 2022 bietet Arbeitgebern und Krankenkassen viele Vorteile:

- Die eAU kann sicherer und schneller an den Arbeitgeber und die Krankenkasse zugestellt werden.
- Das Verfahren zur Übermittlung der eAU entbindet die Versicherten von der Zustellpflicht an den Arbeitgeber sowie die Krankenkasse.
- Die eAU beseitigt Medienbrüche und reduziert die Erstellungs- und Übermittlungskosten.
- Die eAU sorgt für die lückenlose Dokumentation bei den Krankenkassen und sichert damit die schnelle Zahlung von Krankengeld und die reibungslose Abwicklung des Umlageverfahrens nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.

Für den Abruf der eAU benötigen Arbeitgeber (oder ihre Steuerberater) entweder ein systemgeprüftes Programm, eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe, wie zum Beispiel sv.net, oder ein systemuntersuchtes Zeiterfassungssystem.

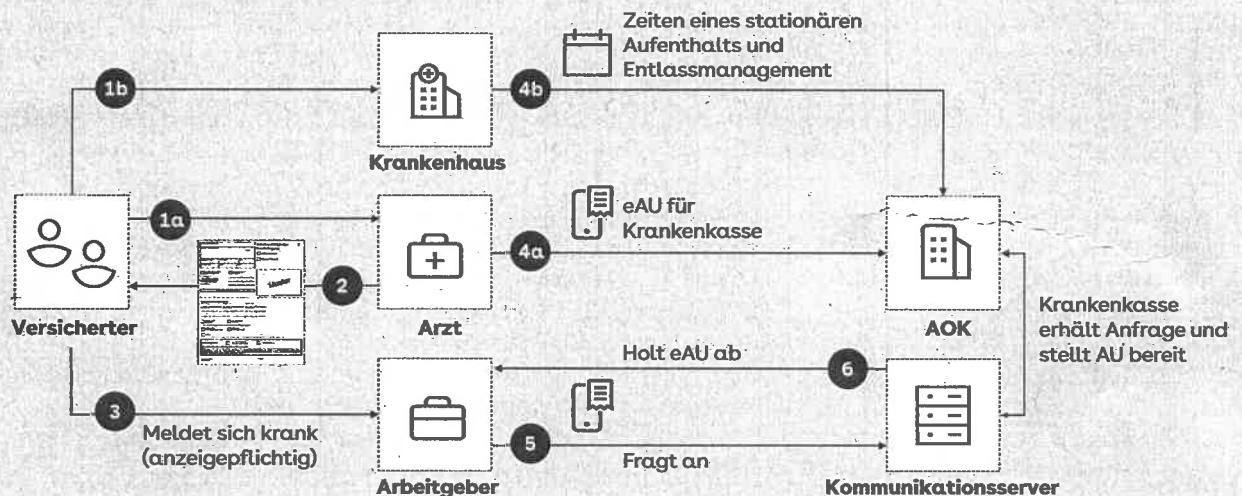
So funktioniert der Abruf der eAU

Um die Statusanfragen im eAU-Verfahren über den GKV-Kommunikationsserver zu optimieren, wird eine neue Verfahrenskennung „EAS“ für die technische eAU-Anfrage eingeführt. Damit hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, alle Rückmeldungen im eAU-Verfahren abzurufen.

Bei jeder elektronischen Anfrage prüft die Krankenkasse zuerst die Zuständigkeit. Falls die Krankenkasse nicht

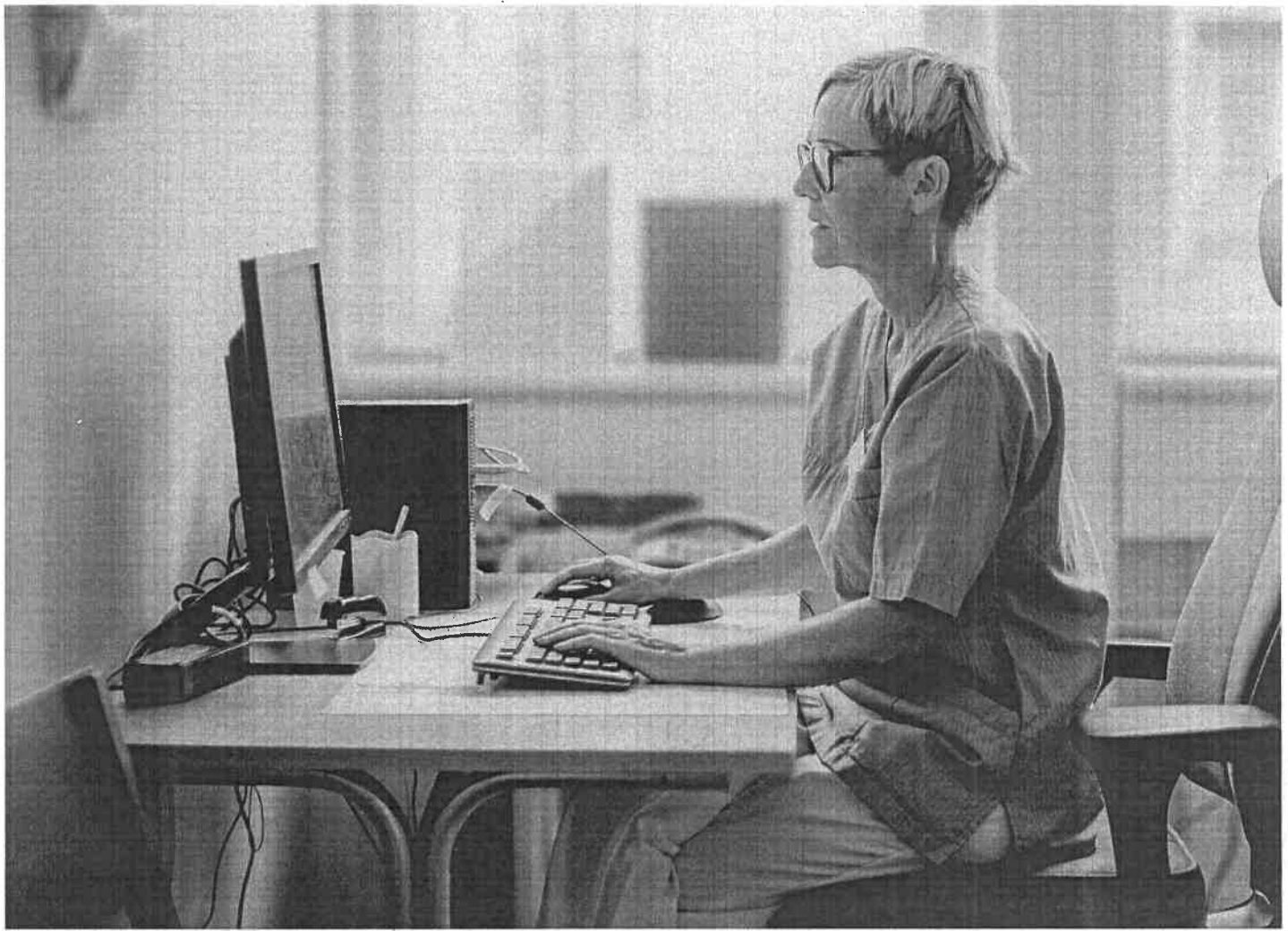
Zusammenspiel zwischen Arbeitnehmer, Arzt, Krankenhaus, Arbeitgeber und Krankenkasse ab 1. Juli 2022:

*C/Steiff ✓
H. Heitkamp*



Ablauf ab 1. Juli 2022.

- Versicherter geht zum Arzt/Zahnarzt und Arzt/Zahnarzt stellt Arbeitsunfähigkeit fest oder
 - Versicherter wird stationär im Krankenhaus aufgenommen
- Arzt/Zahnarzt stellt Ausdruck der eAU-Daten für Versicherten bereit
- Versicherter meldet sich unverzüglich beim Arbeitgeber arbeitsunfähig
- Arzt/Zahnarzt überreicht eAU spätestens am Ende des Tages an die Krankenkasse oder
 - Krankenhaus überreicht Zeit des stationären Aufenthalts an die Krankenkasse
- Arbeitgeber/Steuerberater fragt eAU über GKV-Kommunikationsserver bei Krankenkasse an
- Krankenkasse stellt eAU auf GKV-Kommunikationsserver zur Abholung bereit und Arbeitgeber/Steuerberater holt diese ab



zuständig ist, erstellt sie eine Rückmeldung mit Kennzeichen „1“. Das ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer nicht bei ihr versichert ist. Die Krankenkassen stellen die eAU-Daten spätestens an dem Werktag, der auf die Anfrage folgt, zum Abruf bereit. Samstage gelten dabei nicht als Werktage.

Wer ruft wann was ab?

Nur ein berechtigter Arbeitgeber darf eAU-Daten abrufen. Dazu muss für den angefragten Zeitraum ein Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers bei dem anfragenden Arbeitgeber bestehen. Außerdem muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die abzurufende Arbeitsunfähigkeit sowie ihre voraussichtliche Dauer vorab mitgeteilt haben.

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, besteht die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitnehmers, sie von einem Arzt feststellen zu lassen. In vielen Fällen wird die tatsächliche ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit deshalb erst am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit erfolgen. Da der Arzt die Meldung bis zum Ende des Tages an die Krankenkasse übermitteln kann, ist eine Abfrage der eAU-Daten frühestens

am fünften Kalendertag der gemeldeten Arbeitsunfähigkeit sinnvoll. Bei Verpflichtung zur Vorlage der AU-Bescheinigung ab dem ersten Tag gilt dies entsprechend – eine Abfrage ist dann erst am zweiten Tag der Arbeitsunfähigkeit zu starten.

Der jeweilige Zeitpunkt der Abfrage ist wichtig: Bei verfrühten Anfragen erhalten Arbeitgeber das Kennzeichen „4“ von der Krankenkasse, also die Rückmeldung: „eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor“.

Erhält die Krankenkasse innerhalb von 14 Kalendertagen über eine entsprechende Arbeitsunfähigkeit oder einen stationären Krankenhausaufenthalt Kenntnis, stellt sie dem Arbeitgeber die aktualisierten Daten in einem neuen Datensatz bereit, der dann vom Arbeitgeber abgerufen werden kann.

Solange dem Arbeitgeber der aktualisierte Datensatz nicht übermittelt wird, liegt für ihn kein Nachweis über die Arbeitsunfähigkeit vor. Wenn innerhalb von 14 Kalendertagen nach der ersten Anfrage des Arbeitgebers kein Nachweis von der Krankenkasse eingeht, jedoch weiterhin eine Klärung des Sachverhalts erforderlich erscheint, kann der Zeitraum durch den Arbeitgeber neu angefordert werden.

77 Millionen

AU-Bescheinigungen
werden jährlich
auf Papier ausgestellt.

Quelle: GKV-Spitzenverband

Sonderfall „Fortgesetzte Krankschreibung“

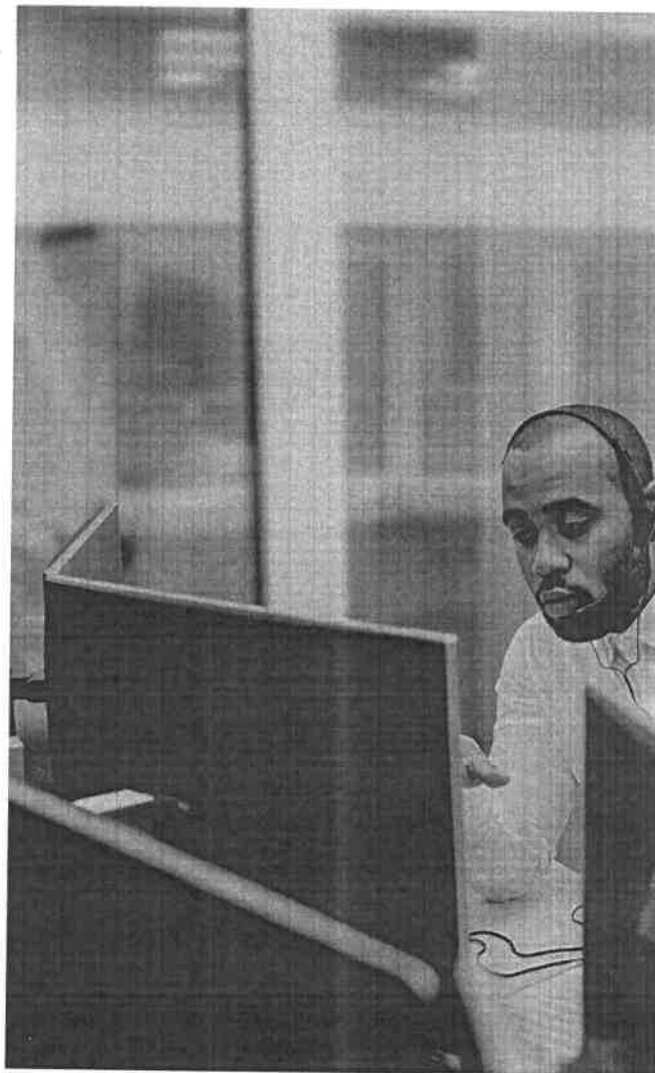
Wenn die Arbeitsunfähigkeit weiter fortbesteht, stellt der Arzt dies in der Regel am letzten Tag der Krankschreibung beziehungsweise am ersten Werktag nach Auslaufen der bisherigen Arbeitsunfähigkeit fest. Der Arbeitgeber muss die AU-Daten erneut bei der Krankenkasse anfordern. In diesem Fall ist eine Abfrage der eAU frühestens einen Kalendertag nach dem bisherigen Ende der Arbeitsunfähigkeit sinnvoll.

Regeln bei Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld

Bei dem Bezug von Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld ist ein Abruf der eAU nicht vorgesehen. Der Grund dafür ist, dass kein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber mehr besteht. Ist der Nachweis über das weitere Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit für den Arbeitgeber erforderlich, kann das Ende der Entgeltersatzleistung im Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (DTA EEL) mit dem Abgabegrund „42 = Anforderung Ende Entgeltersatzleistung“ beim Sozialversicherungsträger angefragt werden.

Technische Vorgaben des eAU-Verfahrens

Der Arbeitgeber steuert das Verfahren durch die Angabe im Feld „AU_ab_AG“. Hier wird der Beginn des Zeitraums angegeben, auf den sich die Anfrage des Arbeitgebers bezieht. Bei einer neuen Erkrankung ist das der erste Tag der Arbeitsunfähigkeit. Bei einer fortdauernden Arbeitsunfähigkeit im Anschluss an das Ende einer Krankmeldung ist es der erste Tag nach dem Ende der bisher vorliegenden bescheinigten Arbeitsunfähigkeit.



Beispiel

Der Fall: Der Arzt bescheinigt dem Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeit vom 26. bis 30. April 2022. Am 28. April kommt es zur Krankenhausaufnahme. Der Arbeitnehmer hat seinen Arbeitgeber unverzüglich über seine Arbeitsunfähigkeit informiert. Deshalb fragt der Arbeitgeber bei der AOK die eAU mit Beginn 26. April 2022 ab.

Die Lösung: Die AOK stellt die AU-Zeit vom 26. bis 30. April 2022 zum Abruf bereit. Der stationäre Aufenthalt ab 28. April wird erst bei der nächsten Anforderung durch den Arbeitgeber (Abfrage mit dem Tag nach dem bisherigen Ende der AU, dem 1. Mai 2022) übermittelt.

Variante: Da der Arbeitnehmer am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit noch gearbeitet hat, startet der Arbeitgeber seine Anfrage am 27. April 2022. Die Krankenkasse meldet ihm dann die AU zurück, in deren Verlauf das gemeldete Datum fällt – also ebenfalls den 26. bis 30. April.



Foto: Getty Images/vga/jic

Es kann aber auch sein, dass der Beginn der Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitgeber vor dem bei der Krankenkasse liegt – etwa, weil die Arbeitsunfähigkeit erst ab dem vierten Tag attestiert wurde. Dann prüft die Krankenkasse, ob der Beginn des vom Arbeitgeber angefragten Arbeitsunfähigkeitszeitraums maximal fünf Kalendertage vor dem Beginn eines Arbeitsunfähigkeitszeitraums oder eines stationären Krankenhausaufenthalts bei der Krankenkasse liegt. Ist dies der Fall, übermittelt die Krankenkasse diesen Arbeitsunfähigkeitszeitraum beziehungsweise den Zeitraum eines stationären Krankenhausaufenthalts.

Meldung von Vorerkrankungszeiten

Zur Klärung anrechenbarer Vorerkrankungen muss der Arbeitgeber weiterhin aktiv im Entgeltersatzleistungsverfahren (EEL-Verfahren) bei der Krankenkasse anfragen. Voraussetzung dafür ist, dass die aktuelle AU-Bescheinigung vorliegt. Außerdem muss mindestens eine bescheinigte potenzielle Vorerkrankung in den letzten sechs Monaten vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit bekannt und dokumentiert sein. Die kumulierten Zeiten

So unterstützt die AOK

Im Oktober 2021 wurde ein Online-Seminar zur eAU durchgeführt. In diesem wurden weitere Details erklärt. Die Aufzeichnung steht auf dem Fachportal zum kostenfreien Abruf bereit.

 aok.de/fk/nw/online-seminare-als-video

aller potenziellen Vorerkrankungen müssen inklusive der aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage betragen. Unterdessen wird die Kommunikation zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen über den sogenannten „Datenträgeraustausch Entgeltersatzleistungen“ auch weiterentwickelt. Von 2023 an sollen den Arbeitgebern auf Anfrage auch alle für die aktuelle AU relevanten Vorerkrankungszeiten mitgeteilt werden. Außerdem erzeugen die Krankenkassen dann automatisch Daten zum Ende der Entgeltersatzleistung (Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld) für den Arbeitgeber.

Es gibt noch Optimierungsbedarf

Trotz vieler unbestrittener Vorteile, die die eAU für alle Beteiligten bringt, gibt es in der Praxis noch einige Herausforderungen. So weichen die AU-Daten zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse ab, wenn Arbeitnehmer die Arbeit früher als geplant wieder aufnehmen. Den Krankenkassen wird das in der Regel nämlich nicht mitgeteilt. Bei einem Krankenkassenwechsel ist zudem die Informationsweitergabe zwischen den Kassen aus Gründen des Datenschutzes nur eingeschränkt zu erwarten. Hier wird an einer Lösung gearbeitet, die aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ein weiterer Knackpunkt sind geringfügig Beschäftigte: Bei ihnen ist eine eAU-Anfrage an die Krankenkasse möglich. Der Arbeitgeber muss aber wissen, bei welcher Krankenkasse sie versichert sind. Arbeitgeber sollten diese daher beim Minijobber erfragen und im Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegen.